

# Hausordnung

## für das Dorfgemeinschaftshaus in Wakendorf I

### (in der Fassung der 2. Änderung)

1. Das Dorfgemeinschaftshaus, das aus dem teilbaren Gemeinschaftsraum, der Küche, den Sportlerumkleide- und den Sanitärräumen besteht, ist eine Einrichtung der Gemeinde Wakendorf I und dient insbesondere der Erfüllung kultureller, sportlicher und kirchlicher Aufgaben, sowie der Freiwilligen Feuerwehr und der Betreuung der älteren Einwohner.
2. Das Hausrecht übt die Gemeinde Wakendorf I durch den Bürgermeister bzw. durch den von der Gemeindevertretung gewählten Hausmeister aus; ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
3. Das Dorfgemeinschaftshaus steht den gemeindlichen Einrichtungen sowie allen Vereinen und Verbänden mit örtlichem Bezug zu Wakendorf I, soweit sie den Zweck nach Nr. 1 erfüllen, grundsätzlich kostenlos zur Verfügung; das gilt auch für Sitzungen von Gremien örtlicher Parteien und Wählergruppen.
4. Der Bürgermeister kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch Privatpersonen oder Gruppen zulassen, die den Zweck nach Abs. 1 nicht erfüllen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Gemeindevertretung. Disco-Veranstaltungen sind nicht zugelassen.

Das Benutzungsentgelt beträgt in diesen Fällen je Veranstaltung:

a) für Benutzer aus der Gemeinde Wakendorf I:

50,00 € als Grundmiete  
25,00 € für Küchenbenutzung  
30,00 € als Heizkostenzuschlag in der Heizperiode

b) für auswärtige Benutzer:

100,00 € als Grundmiete  
35,00 € für Küchenbenutzung  
30,00 € als Heizkostenzuschlag in der Heizperiode.

Die Benutzungsentgelte sind zu Beginn der Veranstaltung bei der Kasse des Amtes Segeberg-Land einzuzahlen. Daneben ist beim Hausmeister oder beim Bürgermeister eine Garantiesumme in Höhe von 200,00 € zu hinterlegen, die nach ordnungsgemäßem Verlauf der Veranstaltung und Reinigung der Räum-

lichkeiten zurückgezahlt wird; bei festgestellten Schäden erfolgt Verrechnung in Höhe der aufgetretenen Schadenssumme.

5. Veranstaltungen sind rechtzeitig vorher beim Bürgermeister oder Hausmeister anzumelden. Bei Terminüberschneidungen hat die Erstanmeldung Vorrang.
6. Das Dorfgemeinschaftshaus wird im Regelfalle abends bis 23.00 Uhr offengehalten. Für besondere, auch private Veranstaltungen, kann das Dorfgemeinschaftshaus nachts bis 1.00 Uhr geöffnet bleiben. Sonderregelungen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Bürgermeister bzw. dem Hausmeister möglich.

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle haftet die Gemeinde nicht. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz gereinigt zurückzubringen. Bei der Anmeldung einer Veranstaltung sind die für den Auf- und Abbau der Einrichtungen Verantwortlichen namentlich zu benennen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.

7. Kindern und Jugendlichen ist der Alkoholgenuss und das Rauchen in den benutzten Räumen des Dorfgemeinschaftshauses nicht gestattet.
8. Tiere dürfen in das Dorfgemeinschaftshaus nicht mitgebracht werden.
9. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des Verantwortlichen, des Übungsleiters, des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters stattfinden. Dieser ist verpflichtet, für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er hat sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand des Inventars und der Räume zu überzeugen. Schäden sind dem Bürgermeister bzw. Hausmeister unverzüglich zu melden.
10. Das Dorfgemeinschaftshaus ist nach Beendigung einer Veranstaltung vom Veranstalter so zu verlassen, wie er es vor Beginn der Veranstaltung übernommen hat; die Übergabe bzw. Abnahme ist im Benehmen bzw. unter Beisein des Hausmeisters zu vollziehen.

Nicht ortsansässige Vereine, auch wenn sie den Zweck nach Nr. 1 erfüllen, müssen nach der Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses die Räumlichkeiten reinigen.

Nach Veranstaltungen der FF Wakendorf I und der ortsansässigen Vereine hat der Hausmeister die Reinigung der Räume durchzuführen, nicht zu seinen Aufgaben gehört das Reinigen der Tische und Stühle sowie das Abtragen und Waschen des Geschirrs (Aufgabe des jeweiligen Veranstalters).

11. Wiederholte Verstöße gegen diese Hausordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe pp. von der Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung der Gruppe pp. die Gemeindevertretung. Einzelpersonen kann durch die Gemeindevertretung Hausverbot erteilt werden.

Die Hausordnung ist am 04.01.1997 in Kraft getreten.

Die 1.Änderung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung ist am 01.02.2010 in Kraft getreten.